

Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen der Muthesius Kunsthochschule vom 07.11.2007

NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 127

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Muthesius Kunsthochschule: 23.11.2011
(Internetrelaunch)

Aufgrund des § 41 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl.Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 18. Mai 2011 und nach Zustimmung durch den Hochschulrat am 06. Juni 2011 die folgende Satzung erlassen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von besonderen Dienstleistungen der Muthesius Kunsthochschule. Die Muthesius Kunsthochschule erhebt Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Weiterbildungsgebühren. Verwaltungsgebühren sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (Amtshandlung). Benutzungsgebühren sind die Gegenleistung für eine Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen des Landes. Für die Bibliothek gilt eine eigene Gebührenregelung.

§ 2 Bemessung der Gebühren

Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

§ 3 Arten der Gebührenbestimmung

Die Verwaltungsgebühren sind durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes, nach der Dauer der Leistung oder durch Rahmensätze zu bestimmen. Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Hochschuleinrichtungen für hochschulfremde Zwecke werden nach dem Umfang und der Dauer der Nutzung nach marktüblichen Preisen durch das Präsidium durch Satzung festgesetzt. Die Gebühren für Fortbildungsveranstaltungen werden vom Präsidium der Muthesius Kunsthochschule für die Fort- und Weiterbildungsangebot durch Satzung gesondert festgesetzt.

§ 4 Ermäßigung und Befreiung

Das Präsidium kann bedürftigen Kostenschuldnern ausnahmsweise auf Antrag die Gebühr ermäßigen oder erlassen.

§ 5 Gebührenerhebung

1.	Nachträgliche Rückmeldung bzw. Einschreibung		20,00 €
2.	Ausfertigung einer Zweitschrift einer Urkunde		50,00 €
3.	Ausfertigung einer Zweitschrift eines Zeugnisses		50,00 €
4.	Zweitausfertigung der Studienunterlagen (Studienausweise, Studienbescheinigungen, BAföG)		15,00 €
5.	Zweitausfertigung einer Exmatrikulationsbescheinigung		05,00 €
6.	Ausfertigung einer Zweitschrift der Bescheinigung von Ausfallzeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung	05,00	€
7.	Ausfertigung einer Zweitschrift der Gasthörerbescheinigung	05,00	€
8.	Ausfertigung einer Urkunde, die aufgrund einer Namensänderung beantragt wird	25,00	€
9.	Beglaubigung für Zwecke außerhalb des Studiums oder einer Hochschulprüfung von Abschriften, Ablichtungen, etc. je Seite		1,50 €
10.	Ausfertigung einer weiteren Studienbescheinigung, die nicht Teil des Leporellos ist		5,00 €
11.	Ausfertigung einer zusätzlichen Studienbescheinigung		5,00 €
12.	Ausfertigung einer Zweithörer/innenbescheinigung		10,00 €
13.	Gasthörergebühren je Semester		
	13.1 für einzelne Veranstaltungen	50,00	€
	13.2 bei mehr als einer Veranstaltung		90,00 €
14.	Mahngebühren		
	Für entlehene Geräte, Schlüssel und Transponder werden die Mahngebühren wie folgt nach Ablauf der Leihfristen festgesetzt:		
14.1	1. Mahnung		2,50 €
14.2	2. Mahnung		5,00 €
14.3	3. Mahnung	15,00	€
15.	Verwaltungsgebühren einschl. Sachkosten bei Verlust		
	15.1 eines Schlüssels für Hochschulräume	40,00	€
	15.2 eines Transponders	50,00	€
16.	Auslagen		
	16.1. Kopie	0,04	€
	16.2. Portokosten nach dem Wert der üblichen Postwertzeichen		

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 07.06.2011

Prof. Rainer W. Ernst
Der Präsident

A handwritten signature in black ink, reading "Rainer W. Ernst". The signature is written in a cursive style with a prominent initial 'R' and a long horizontal stroke at the end.

